

Beschlussvorlage 2020/125	Referat	Kommunalreferat
	Abteilung	Abt. 10, Kommunalreferat
	Verfasser(in)	

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	07.05.2020	öffentlich

## Entschädigungsfestlegung für die weiteren Bürgermeister/innen

## **Beschlussvorschlag:**

Der/Die Zweite Bürgermeister/in erhält als Entschädigung für regelmäßige Vertretungen des Ersten Bürgermeisters monatlich pauschal 1.640,66 Euro.

Der/Die Dritte Bürgermeister/in erhält als Entschädigung für regelmäßige Vertretungen des Ersten Bürgermeisters monatlich pauschal 979,11 Euro.

Sofern der Erste Bürgermeister außerhalb seines Erholungsurlaubs länger als sieben einzelne Tage abwesend ist, erhält der/die ihn zu vertretende weitere Bürgermeister/in für jeden übersteigenden Tag der Vertretung 132,31 Euro.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
-----------	--------------------	----------------------

Vorlagennummer: 2020/125



## Sachverhalt:

Die ehrenamtlichen weiteren Bürgermeister/innen erhalten neben ihrer Entschädigung als Mitglied des Stadtrats eine weitere Entschädigung nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme (Art. 53 Abs. 4 KWBG).

Hinsichtlich der Höhe des Entschädigungsanspruchs sind im Gegensatz zu den Ersten Bürgermeistern keine Rahmensätze festgelegt. Art. 53 Abs. 4 Satz 1 KWBG gibt lediglich vor, dass sich die Entschädigung nach dem Maß der besonderen Inanspruchnahme des/r Kommunalen Wahlbeamten/in richtet. Die Höhe der Entschädigung wird also davon abhängig sein, wie oft der/die weitere Bürgermeister/in in dieser Eigenschaft zum Einsatz kommt. In der Regel ist daher die Entschädigung für den/die Zweite/n Bürgermeister/in höher festzulegen als die für den/die Dritte/n Bürgermeister/in. Nach oben ist die Entschädigung dahingehend begrenzt, dass sie als Stadtrat und als weitere/r Bürgermeister/in zusammen nicht mehr erhalten dürfen, als die Entschädigung oder die Summe von Grundgehalt, Familienzuschlag der Stufe 1 und Dienstaufwandsentschädigung des Ersten Bürgermeisters.

In der Praxis gibt es mehrere Möglichkeiten, die Entschädigung zu gewähren:

- Monatlich ein pauschaler Fixbetrag;
- Nur die tatsächliche Zeit der Vertretung;
- 3. Eine Kombination der Regelungen unter 1 und 2;

Die Höhe der Entschädigung wird durch Stadtratsbeschluss festgesetzt, der im Einvernehmen mit dem/r weiteren Bürgermeister/in ergehen muss (Art. 54 Abs. 1 Satz 1 KWBG).

In Friedberg wurde in der Amtsperioden 2014-2020 nach der Variante 1 entschädigt, das heißt der/die weitere Bürgermeister/in erhielten jeweils monatlich eine Pauschale. Die fixen Monatspauschalen betrugen für den Zweiten Bürgermeister 1.412,76 € und für den Dritten Bürgermeister 843,10 €. Die damals festgesetzten Entschädigungen sind entsprechend Art. 54 Abs. 2 KWBG mit den jeweiligen Besoldungserhöhungen der Beamten anzupassen gewesen. Dem entsprechend beträgt die Monatspauschale für den zweiten Bürgermeister derzeit 1640,66 € und für den dritten Bürgermeister 979,11 €. Es wird vorgeschlagen die monatlichen Pauschalen beizubehalten.

Die fixen Monatspauschalen sollen nur den üblichen Vertretungsfall abdecken, also Urlaub des Ersten Bürgermeisters und kürzere Krankheitszeiten.

Sollte der Erste Bürgermeister längerfristig erkranken, muss eine andere Entschädigungsregelung bestimmt werden.

Es wird vorgeschlagen, die bisherige Regelung hierzu beizubehalten: Sofern der Erste Bürgermeister außerhalb seines Erholungsurlaubs länger als sieben einzelne Tage abwesend ist, erhält der/die ihn zu vertretende weitere Bürgermeister/in für jeden übersteigenden Tag der Vertretung 132,31 € zusätzlich zur monatlichen Pauschale.

Der/Die Zweite und Dritte Bürgermeister/in wirken wegen persönlicher Beteiligung nach Art. 49 Abs. 1 GO nicht mit.